

2020-08-29, 17:00

Sehr geehrte Klientinnen und Klienten!

1) Investitionsprämie Antrag ab 01.09.2020 möglich

Wie bereits vorinformiert, kann die aws Investitionsprämie ab dem 01.09.2020 bis inklusive 28.02.2021 beantragt werden. Laut Auskunft des aws werden im Bedarfsfall die Mittel von 1 Milliarde Euro für die Investitionsprämie durch eine Gesetzesänderung aufgestockt. Anträge, die im Betrachtungszeitraum zwischen 1. September 2020 und 28. Februar 2021 eingebracht werden, sind aufgrund der beihilferechtlichen Konstruktion als allgemeine Maßnahme jedenfalls zu bedienen. Diese Ankündigung ist zu begrüßen, es ist dafür aber erst ein gesetzlicher Rahmen erforderlich.

Die aws informierte, dass die Antragsmöglichkeit wahrscheinlich nicht bereits ab 1. September 0:00 Uhr zur Verfügung steht, sondern erst im Laufe des frühen Tages.

2) Fixkostenzuschuss II – Antrag ab 16.09.2020 möglich

Wir empfehlen Ihnen jedenfalls, zuerst den Fixkostenzuschuss I zu überprüfen! Die Antragstellung des Fixkostenzuschusses II hängt vom Fixkostenzuschuss I ab.

Im Folgenden finden Sie einige Eckpunkte. Auf der Homepage des BMF ist seit Kurzem die Verordnung über die Gewährung von Fixkostenzuschüssen der Phase II abrufbar, in welcher Sie sämtliche Voraussetzungen finden.

Eine Antragstellung soll wie für Phase I **bis zum 31. August 2021** möglich sein. Der Fixkostenzuschuss Phase II schließt grundsätzlich an die Phase I an. Entgegen der Phase I des Fixkostenzuschusses sind für den Fixkostenzuschuss Phase II Unternehmen mit operativer Tätigkeit in Österreich jedoch bereits antragsberechtigt, wenn der durch Covid-19 bedingte **Umsatzausfall** in den entsprechenden Betrachtungszeiträumen **mindestens 30%** beträgt.

Grundsätzlich wurden die Zeiträume, für deren Fixkosten in Phase II ein Fixkostenzuschuss beantragt werden kann bis zum 15. März 2021 verlängert. Die Ersatzrate entspricht in Phase II dem Prozentsatz des Umsatzausfalls über den gewählten Betrachtungszeitraum (max. 6 Monate, zusammenhängend).

Sämtliche Fixkosten, die auch bereits im Rahmen der Phase I des Fixkostenzuschusses für einen Zuschuss berechtigten, sind auch in Phase II als begünstigte Fixkosten vorgesehen.

Erfreulicherweise kommt es zu einer Ausweitung der begünstigten Fixkosten um die folgenden Kostenkategorien, die in Phase II des Fixkostenzuschusses (anders als noch in Phase I) nunmehr ebenfalls zuschussfähig sind:

- Afa iSd § 7 Abs 1 EStG, wenn das betreffende Wirtschaftsgut der betrieblichen Tätigkeit dient und vor 16. März 2020 angeschafft wurde
- Befinden sich bewegliche Wirtschaftsgüter, die die primären Betriebsmittel darstellen, nicht im Eigentum des Unternehmens, kann ein der Höhe der Afa für diese Wirtschaftsgüter entsprechender Betrag als Fixkosten angesetzt werden (Übertragung Afa für bewegliche Wirtschaftsgüter)
- Leasingraten auch im Falle von Finanzierungsleasing ohne Beschränkung auf die Finanzierungskomponente der Leasingrate (es sei denn der Leasingnehmer macht für das Leasinggut die Afa oder eine Übertragung der Afa für bewegliche Wirtschaftsgüter als Fixkosten geltend – Wahlrecht; in diesem Fall beschränkt auf die Finanzierungskomponente)
- Endgültig frustrierte Aufwendungen: dies sind Aufwendungen nach dem 1 Juni 2019 und vor 16. März 2020, die konkret als Vorbereitung zur Erzielung von Umsätzen, die im Betrachtungszeitraum realisiert werden sollten, aufgrund Covid-19 jedoch nicht realisiert werden konnten (mit Ausnahme von Rückstellungen und außerplanmäßigen Abschreibungen)

Wurde vom Unternehmen auch in Phase I ein Fixkostenzuschuss beantragt, können die im für Phase I gewählten Betrachtungszeitraum angefallene Afa, die Übertragung der Afa für bewegliche Wirtschaftsgüter, Leasingraten und endgültig frustrierte Aufwendungen (um die der Fixkostenkatalog erweitert wurde) als zusätzliche Fixkosten für den für Phase II gewählten Betrachtungszeitraum angesetzt werden.

Für Unternehmen, die im zum Zeitpunkt der Antragstellung steuerlich letztveranlagten Jahr weniger als EUR 100.000,- Umsatz erzielten und die die überwiegende Einnahmequelle des Unternehmers darstellen, können die Fixkosten alternativ pauschal ermitteln (Wahlrecht). Bei Ausübung dieses Wahlrechtes sind die Fixkosten mit 30% des ermittelten Umsatzausfalls anzusetzen.

3) Verlängerung der Freistellung von Covid-19-Risikogruppen bis 31.12.2020

Halten Sie Abstand - wir halten Sie weiter auf dem Laufenden. Alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kastner & Schatz – Team

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3340 Waidhofen/Ybbs, Wiener Straße 5
Tel.: +43 07442 53552-0, Fax: +43 07442 53552-18
E-Mail: Waidhofen@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3361 Aschbach, Melissenstraße 11
Tel.: +43 07476 77811-0, Fax: +43 07476 77811-22
E-Mail: Aschbach@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

ATU17314207 / DVR: 0587834
Sitz: Waidhofen/Ybbs
Firmenbuchgericht: St. Pölten
Firmenbuchnummer FN 96662a

Vertreter: MMag. Bettina Kastner WP+Stb / Mag. Daniela Schatz Stb / Gesellschafter: MMag. Bettina Kastner WP+Stb / Mag. Daniela Schatz Stb